

Kleine Anfrage Fraktion SVP (Alexander Feuz): Kampf der Veloanbieter PubliBike und oBike et al: Sollen nicht auch der Kunde und der Steuerzahler von dieser Ausgangslage profitieren dürfen?

Offensichtlich drängt auch der Vermieter oBike in den Markt des Veloverleihs. Es stellen sich in diesem Zusammenhang diverse offene Fragen. Nach Auffassung des Fragestellers sollten vor dem Entscheid über den Abschluss des für den Steuerzahler mit immensen Kostenfolgen verbundenen Vertrages mit PubliBike diese Punkte geklärt werden. Dabei könnten in dem Konzessionsvertrag dem oder den Anbietern entsprechende Auflagen gemacht werden.

In diesem Zusammenhang wird der Gemeinderat höflich um die Beantwortung der folgenden Fragen ersucht:

1. Wäre es rechtlich nicht auch möglich oBike gegen Gebühr eine Konzession (ev. bei grosser Anzahl wegen gesteigerten Gemeindegebrauch) Veloverleih zu übertragen oder mit oBike einen Vertrag abzuschliessen, in dem oBike gegen einen Betrag die Bewilligung für den Veloverleih auf städtischem Grund übertragen würde (inkl. entsprechender Auflagen)?
 - wenn ja, wird diese Option weiterverfolgt? von wem?
 - wenn nein, warum nicht?
2. Wenn nein, warum will der Gemeinderat den Wettbewerb verhindern und auf mögliche Konzessionsgelder verzichten? nach Auffassung des Fragestellers dürften sowohl der Steuerzahler wie auch der Kunden von der Konkurrenzsituation profitieren?

Bern, 31. August 2017

Erstunterzeichnende: Alexander Feuz

Mitunterzeichnende: Henri-Charles Beuchat, Roland Iseli, Stefan Hofer, Thomas Berger

Antwort des Gemeinderats

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 7. Juni 2017 zuhanden des Stadtrats die Vorlage zur Einführung eines (stationsgebundenen) öffentlichen Veloverleihsystems (VVS) verabschiedet; das Geschäft wurde am 6. Juli 2017 in der vorberatenden Kommission für Planung, Verkehr und Stadtgrün (PVS) behandelt.

Seit Juli 2017 drängen neue Anbieter von (nicht stationsgebundenen) sogenannten Free-Floating-Veloverleihsystemen auf den Schweizer Markt, wo sie teilweise problematische Zustände im öffentlichen Raum verursachen. Der rasche Markteintritt von einem dieser Anbieter in Zürich (oBike) und das ebenso rasch manifestierte Interesse weiterer Anbieter waren so nicht vorhersehbar; beides ist deshalb in der Stadtratsvorlage zur Einführung des öffentlichen VVS nicht thematisiert. Aufgrund dieser Entwicklung hat der Gemeinderat zuhanden des Stadtrats Zusatzinformationen verabschiedet, welche den Mitgliedern des Stadtrats parallel zur vorliegenden Kleinen Anfrage zur Verfügung stehen. Der Gemeinderat verweist deshalb im Wesentlichen auf die dort enthaltenen ausführlichen Informationen.

Vor diesem Hintergrund nimmt der Gemeinderat zu den einzelnen Fragen wie folgt Stellung:

Zu Frage 1:

Wie der Fragesteller zutreffend bemerkt, handelt es sich beim Betrieb eines Free-Floating-Veloverleihsystems zumindest ab einer gewissen Flottengrösse um "gesteigerten Gemeingebrauch" des öffentlichen Grunds. Dafür ist eine Bewilligung erforderlich (Art. 68 kant. Strassengesetz, Art. 2 städtische Strassennutzungsverordnung; siehe zum Ganzen die Zusatzinformationen an den Stadtrat, Ziff. 3). Nach den einschlägigen kantonalbernerischen und städtischen Rechtsgrundlagen ist gesteigerter Gemeingebrauch nicht konzessionierungsfähig. Insofern entfällt auch die Möglichkeit eines Konzessionsentgelts oder einer Konzessionsgebühr.

Der Gemeinderat vertritt die Haltung, dass unter klar umschriebenen Bedingungen Free-Floating-Angebote möglich sein sollen. Dafür sorgt er für einen geordneten Bewilligungsprozess, der allen Bewerbern – nicht nur oBike zeigt Interesse – rechtsgleiche Marktzugangschancen eröffnet; die Bewilligungserteilung erfolgt nach objektiven Bewertungskriterien (siehe Ziff. 2.6 und 2.7 der Zusatzinformationen). Für die Bewilligung gesteigerten Gemeingebrauchs ist die Erhebung einer Benutzungsgebühr zwar grundsätzlich denkbar, doch im abschliessenden Katalog der entsprechenden gebührenpflichtigen Tatbestände gemäss städtischem Gebührenreglement ist kein spezifischer Anknüpfungspunkt vorgesehen. Das Legalitätsprinzip steht daher einer Gebührenerhebung entgegen.

Zu Frage 2:

Die Stadt Bern hat 2015 in einem offenen Verfahren nach WTO/GATT-Abkommen und der massgeblichen Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen den Aufbau, Betrieb und die Finanzierung eines (stationsgebundenen) öffentlichen VVS ausgeschrieben. Mit diesem Vorgehen hat der Gemeinderat den Markt nicht ausgeschaltet, sondern wettbewerbskonform geöffnet.

Die Frage nach "möglichen Konzessionsgeldern" ist mit der Antwort auf Frage 1 beantwortet.

Was den vom Fragesteller erhofften Nutzen der Konkurrenzsituation für die Stadtkasse und die Kundenschaft anbelangt, so stimmen die Rückmeldungen von Behördenvertretern anderer Städte, die bereits Erfahrungen mit (unkontrollierten) Free-Floating-Angeboten gemacht haben, sowie zahlreiche Medienberichte wenig zuversichtlich (vgl. dazu Ziff. 1 der Zusatzinformationen zum Vortrag). Vielmehr gilt es, mit einem klaren und strukturierten Vorgehen sowie adäquaten Bewilligungsaufgaben nachteilige Folgen möglichst zu vermeiden (siehe Ziff. 2.6 und 2.7 der Zusatzinformationen).

Bern, 20. September 2017

Der Gemeinderat